



Gemeinde Willingen (Upland)

1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Stryck“

- *Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB* -

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Anlage 1: Fachstellungnahme Biotop und Artenschutz

Entwurf gem. § 13 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauGB

- beschleunigtes Verfahren -

Januar 2024

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG	1
2 ERGEBNISSE	3
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	3
2.2 TIERWELT.....	8
3 STRUKTUREN, LEBENSSTÄTTEN IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	12
4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	13
5 KONFLIKTANALYSE UND MAßNAHMENERFORDERNIS	14
5.1 PLANERISCHER RAHMEN	14
5.2 FOLGENABSCHÄTZUNG	14
ARTENSCHUTZSCREENING	15
5.3 HINWEISE ZU SCHUTZ-, VERMEIDUNGS- UND ERHALTUNGSMAßNAHMEN	19
5.4 FAZIT, RESULTIERENDE ANFORDERUNGEN AN DIE PLANEbene	19

Anlagen

Lageplan: Bestandsaufnahme der Biotope und Artenhinweise

1 Aufgabenstellung

Am westlichen Ortsrand von Stryck gruppieren sich parkartig eingebettete Hotelanlagen unter die bewaldete Ostabdachung des Ettelsbergs. Durch die Bauleitplanung sollen aktuelle Umbausabsichten und künftige Entwicklungsmöglichkeiten für die örtliche Hotellerie abgesichert werden.

Zum Verfahren sind biotop- und artenschutzfachliche Anforderungen in dem Umfang zu berücksichtigen, dass einer späteren Umsetzung keine absehbaren unausräumbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Deshalb werden im Folgenden Erhebungen und artenschutzfachliche Einschätzungen zur Planungsebene durchgeführt.

Naturschutzfachliche Eingriffsausgleichsverpflichtungen sind in der gewählten Verfahrensform nicht zu bewältigen.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets in der TK 25 und Abgrenzung im Luftbild (Auszüge aus Geoportal HE Natureg)

Der Geltungsbereich umfasst die Hotelanlagen beiderseits der Mühlenkopfstraße, von der höhenparallelen Ortsstraße „Am dicken Stein“ im Osten bis zum Weg entlang des Waldrandes im Westen. Den südlichen Abschluss bildet der aus dem Wald nach Osten entwässernde Mühlbach, der in der Ortslage Stryck in die Itter mündet.

Örtliche Erfassung

Örtliche Bestandserhebungen erstreckten sich vom April bis August 2023, mit folgenden Methoden:

- a) Örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung im Juli 2023. Die Differenzierung und Bewertung der vorgefundenen Vegetationsflächen erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der Artenausstattung. Die Kartiereinheiten-Zuordnung basiert auf Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 11/2018). Die Nomenklatur der Pflanzennamen richtet sich nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Hessens (HLNUG 2019). Als Grundlage einer Einschätzung zum gesetzlichen Biotopschutz oder einer Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie dient die im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) verwendete Kartiereinheiten-Beschreibung von Frahm-Jaudes et al. (2022).

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

- b) Erfassung von Strukturen, die als dauerhaft nutzbare Brut- und Ruhestätten einschlägiger Artengruppen in Betracht kommen. Nach Vorbegehung zum Vegetationsbeginn im April wurde der tatsächliche Nutzungsstatus durch Sichtkontrolle und fachliche Einschätzung über die erste Jahreshälfte 2023 ermittelt.
- c) Erfassung der Vogelarten von April bis August 2023, durch Fernglasbeobachtung und Verhör. Die gut überschaubare Fläche wurde entlang der Randwege und der Gebäuderänder beobachtet (vollständige Erfassung). Für die Erfassung einer pot. planungsrelevanten Art (hier pauschaliert als „Gelbe“ oder „Rote“ nach der sog. Ampelliste für Hessen) wird ein Revierzentrum dargestellt, wenn zu unterschiedlichen Zeitpunkten an einem Ort mehr als 2mal revieranzeigendes Verhalten (z. B. Gesang, Nestbau, Fütterung) lokalisiert wird.
- d) Stichprobenerfassung von Fledermäusen: Bei den Begehungen wurden Indizien für bedeutende Fledermausbesiedelungen an Gebäuden und Gehölzen erfasst. Mögliche Beziehungen zwischen dem Hochwald und der Siedlung wurden Zur Indikation der Bedeutung für **Fledermäuse** wurden Aktivitätserfassungen durchgeführt. In der Wochenstubenzeit wurden an drei Terminen Fledermausdetektoren über jeweils eine Gunstnacht im Geltungsbereich exponiert. Zum Einsatz kamen jeweils zwei bis drei **Batcor-der** der ecoobs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms). Ergänzend wurden zwei nächtliche **Detektorbegehungen** durchgeführt. Dabei kam ein Echo Meter Touch 2 Pro 349 USD mit dem Analyseprogramm Echo Meter Touch der Wildlife Acoustics auf iPhone (Version 2.8.23), Einstellung "NOISE" NSM BALANCED TW 3s MTL 15s gain MEDIUM "Europäische Arten" zum Einsatz. Ausgewertet wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH bcAdmin 4 (Version 1.1.5), batIdent (Version 1.5), Nachprüfungen erfolgten mit bcAnalyze 4pro standalone (Version 1.1.1).
- e) Zum Nachweis einer Haselmaus-Besiedlung wurden zum Vegetationsbeginn 10 Stück sog. Nest-Tubes in Brusthöhe in den Gehölzen entlang des Stryckbachs und der Randhecke im Norden verteilt. Die Röhren werden von den Tieren gerne als Tagesschlafplatz angenommen. Bei den Begehungen wurde auf tatsächlichen Besatz hin kontrolliert. Hinweise liefert auch ein Nestbau in der Röhre, der gegenüber Mäusebesiedlung fein gewoben erscheint. Auch wurden gelegentlich Nüsse und Kerne auf charakteristische Fraßspuren untersucht. Die Suche nach charakteristischen Zweigschälungen diente dem Hinweis auf Vorkommen weiterer Bilcharten.
- f) Zur Erfassung von Reptilien wurden die wenigen pot. Aufheizpunkte an Freianlagenrändern um die Hotelgebäude beobachtet.
- g) Auf einschlägige Arten der Großkerfe (direkt/ indirekt) wurde begleitend geachtet.
- h) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken von Verbotswertung erkennbar werden, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. über-schlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

Begehungstermine zur Tierwelt

- 22.04.2023	08.30 bis 11.30	aufgehend, 1 Bft bis 13°C
- 31.05.2023	21.00 bis 24.00	heiter, 1 Bft ab 19°C
- 01.06.2023	05.30 bis 06.30	heiter, 0 Bft ab 11°C
- 03.07.2023	18.00 bis 19.00	heiter bis wolzig, 1 Bft ab 21°C
- 04.07.2023	07.00 bis 08.00	wolzig, 2 Bft ab 14°C
- 04.07.2023	07.00 bis 08.00	wolzig, 2 Bft ab 14°C
- 10.08.2023	09.00 bis 10.00	heiter, 0 Bft ab 18°C
- 11.08.2023	08.00	Kurzbegehung zur Gerätebergung.

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Bestandsbeschreibung:

Die Hotelanlage ist in gärtnerische Freiflächen mit artenarmen Kurzschnittrasen (Typ-Nr. 11.224) Beeten und Gehölzpflanzungen geprägt, die als gärtnerisch gepflegte Anlagen zusammengefasst werden (Typ-Nr. 11.221).

Das Artinventar der Rasenflächen beschränkt sich auf Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Gewöhnliche Braunelle (*Prunella vulgaris*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Kleines Habichtskraut (*Pilosella officinalis*).

Einzelbäume und Gebüsche heimischer und exotischer Arten (Typ-Nr. 04.110, 04.210, 02.200, 02.500) geben der Planfläche einen Park-ähnlichen Charakter. Insbesondere auf Flurstück 144/14 sind zahlreiche Neuanpflanzungen getätigt worden.

Baum- und Straucharten: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Trauer-Weide (*Salix x sepulcralis*), Feuer-Ahorn (*Acer ginnala*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Rhododendron, Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Japanischer Zierapfel (*Malus sargentii*), Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Serbische, Stech- und Gewöhnliche Fichte (*Picea omorika*, *P. pungens*, *P. abies*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Eibe (*Taxus baccata*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Europäische Lärche (*Larix decidua*), Zwetschge (*Prunus domestica*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Fingerstrauch (*Dasiphora fruticosa*) und Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

Die Gartenanlagen sind mit Wassergestaltungen wie Kleinteichen (Typ-Nr. 05.352) oder Gerinnen (wasserführende Gräben) gegliedert. Das nördliche Gerinne ist gärtnerisch überprägt (Typ-Nr. 05.243), während die offene Ableitung aus den Becken im Süden (Typ-Nr. 05.241) durch eine naturnahe Ruderalflur in den Mühlgraben geleitet ist.

Hier wachsen Bach-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.) und Gelbe Gauklerblume (*Mimulus guttatus*).

Sonst sind die Freianlagen der Hotels von Belägen aus Sand- und Schotterflächen (Typ-Nr. 10.530) sowie Pflasterungen (Typ-Nr. 10.520) oder Asphaltierung (Typ-Nr. 10.530) bestimmt.

Der Mühlgraben entspringt im Ettelsbergwald und mündet als rauschender Wildbach durch eine steil Wegeverrohrung in den Geltungsbereich ein. Von steilen Böschungen umgeben ist er im Ortsrandbereich als Oberlauf der Gewässerstrukturgüteklasse 5 (Typ-Nr. 05.215) charakterisiert. Gewässerbegleitend gedeihen angepflanzte Sträucher, Jungbäume und Hochstauden. vor allem die Böschungen sind aber dichtwüchsigen, spontan aufgekommenen Gebüschen frischer Standorte (Typ-Nr. 02.200) zugeordnet. Ab der Rohrpassage durch den geschotterten Abschnitt des „Am dicken Stein“ -Wegs leitet der Bach durch einen artenarmen Saum feuchter Standorte (Typ-Nr. 09.150) in Richtung der Itter.

Im bach-Uferbereich wachsen Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Bach-Ehrenpreis (*Veronica beccabunga*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Hänge-Segge (*Carex pendula*), Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Lanzett- und Sumpfkraatzdistel (*Cirsium vulgare*, *C. palustre*), Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Wald-Zwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Wald-Fluttergras (*Millium effusum*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*).

In Richtung der Hotel-Freianlage geht die Ufervegetation schnell in eine ausgeprägte neo- und nitrophytische Ruderalflur aus Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) über.

Südlich vom Bach schließt ein (derzeit abgeholzter) Fichtenforst (Typ-Nr. 01.299) an. In der schwer zersetzbaren Nadelstreu etabliert sich ein dürrtiger Unterwuchs aus:

Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Weiße Hainsimse (*Luzula luzoides*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*).

Der im Westen trägt einen stark durchläuterten, jungholzreichen bodensauren Buchenwald (Typ-Nr. 01.115). Die führende Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) wird von Fichte (*Picea abies*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) begleitet, den typisch artenarmen Unterwuchs bilden v.a. Weiße Hainsimse (*Luzula luzoides*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*).

Der Wald schließt mit einem in den Hang eingeschnittenen Wegseitengraben ab, in den hangwasser austritt. Abschnittsweise ist ein Hochstaudensaum (Typ-Nr. 05.461) aus Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) ausgebildet.

Im Norden ist der Hang mit einer wegebegleitenden und dann auch flächig entwickelten Feldgehölzreihe (Typ-Nr. 04.600) aus Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) besetzt. Der Unterwuchs wird von Große Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert.

Benachbarte Flächen:

Nach Norden und Osten schließen Privatgrundstücke und Hotel- und Ferienanlagen an. Diese sind in Ziergärten eingebettet. Die Ettelsberghänge sind im Weiteren mit fichtenreichen Forsten besetzt.

Im Talzug im Osten schließen sich an die Ortslage Mähwiesen (Typ-Nr. 06.350) und Pferdekoppeln (Typ-Nr. 06.220) an. Den Mündungsabschnitt des Mühlbachs (Gewässerstrukturgüteklasse 2, KV-Typ 05.212) begleitet eine Hochstaudenflur (Typ-Nr. 05.461) aus Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*).

Invasive Pflanzenarten:

Die feuchten Säume und die Ruderalflur durchsetzt von Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*). Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) und Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) sind in den Beeten angepflanzt. Diese Arten können durch die wasserläufe im Gebiet verschleppt werden. Sie sind auf der Managementliste der „Schwarzen Liste invasiver Pflanzenarten“ geführt und sollen entsprechend in ihrer Verbreitung begrenzt und eingedämmt werden.

Fotoübersicht zur Realnutzung vom Juli 2022:



Abbildung 2: Freianlagen des Hotelkomplexes oberhalb „Am dicken Stein“-Weg, Blick-RI N



Abbildung 3: Gartenanlagen und Zuwegungen, Blick-RI O



Abbildung 4: beräumte Fichtenabteilung vor dem Mühlgrabengebüsch und der Ortslage Stryck



Abbildung 4: Blick in den kaskadenreichen Gefälleabschnitt des Mühlbachs beim Hotelgelände



Abbildung 5: Buchenwald am Ettelsberg-Hang oberhalb der Hotelanlagen



Abbildung 6: Feldgehölzreihe am nördlichen Hotelgelände, teils freiwachsend, teils als Buchenhecke geschnitten

Inwertsetzung der Vegetation:

Floristisch sind alle Biototypen verarmt, beziehungsweise als Pflegeflächen der Hotelanlagen anthropogen gestaltet oder überprägt.

In den gärtnerischen Freianlagen um die Hotelgebäude haben lediglich einige stattliche Baum-solitäre einen Erhaltungswert. Die Kurzschnittrassen und Zierbeete sind intensiv gepflegt, bzw. von Exoten durchsetzt und haben keinen Stellenwert für die örtlichen Naturhaushalt.

Die naturschutzfachlich wertvollsten Bestandteile des Gebiets sind durch den Mühlbach und seiner naturnahen Begleitvegetation vorgegeben. Es handelt sich um einen blocksteinreichen, munter sprudelnden Wildbach, der strukturell durch die Einbeziehung in den Siedlungsbereich abgewertet ist. Schon durch ein Management der bedrängenden invasiven Arten um den Bach würde aber ein hohes Aufwertungspotential entstehen.

Die Buchenabteilung im westlichen Hangwald entspricht der natürlichen Vegetation am Standort. Durch die Holzernte sind aber vor allem die Verjüngungsstadien repräsentiert, die Maturität ist entsprechend mäßig. Es sind aber offensichtlich keine Fichten unterpflanzt worden, so dass heimische Pioniergehölze eine typische Sukzessionsabfolge zum Endwaldstadium einleiten könnten.

Strukturdiagnose:

Gebäude-quartiere:	Die Gebäude sind in einem guten und modernen Erhaltungszustand und werden präsentabel gepflegt. Hinweise auf bedeutende Gebäudequartiere für einschlägige Arten sind nicht entdeckt worden.
Gehölze mit Totholz oder Höhlen:	Die Baumbestände in den Freiflächen werden verkehrssichernd gepflegt und haben keine nennenswerten Totholz- oder Höhlenanteile. Gleiches gilt für die anstoßenden Waldränder, die Wertholz enthalten oder nach Durchläuterung verjüngt sind.
Groß-horste/Ko-bel:	Nicht gefunden. Die ausgelegten Haselmaus-tubes blieben unbesetzt.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßspuren Speiballen/Kotlager:	Nicht gefunden.
Offenwas-ser:	Die Zierwasserstellen sind nicht amphibieng geeignet. Der Mühlgraben ist ein blocksteinreicher Wildbach, in dem sich der Feuersalamander und einige Libellen reproduzieren können. Da der Bach nicht überplant wird wurde keine Macro-zoobenthos-Untersuchung durchgeführt.
Sonnstel-len, Gär-haufen:	An den der Waldrandwege sind felsige Hangpartien angeschnitten. Diese sind aber gehölzgedeckt und luftfeucht sodass keine günstigen Aufheizpunkte für Reptilien entstehen können. Am Siedlungssand sind in einem unbedeutenden Umfang Gartenabfälle abgelagert. Diese erscheinen nicht alstypische Bruthabi-tate für Ringelnatter oder Mulmkäfer.

2.2 Tierwelt

Es wurden 20 **Vogelarten** nachgewiesen, die vor allem dem Hangwald am Westrand des Plangebiet zuzuordnen sind. Hervorzuheben ist die Hohltaube, die wohl in Stammhöhlen im Waldinnern brütet und von dort auch mit Revieranzeigen zu vernehmen war. Die Art streicht zur Nahrungssuche weit in die Agrarfluren aus, die Planungsfläche hat demgegenüber bedeutungslos. Um die vorh. Gebäude wurden mehrere Meisenarten und der Hausrotschwanz als Gebäudebrüter verortet, nicht aber die klassischen Dorfarten wie Schwalben, Segler, Sperlinge oder Turmfalken. Die weiteren Arten sind verbreitete und anspruchslose Gehölzbrüter der Übergangszonen und der Gartenstädte (nach Flade „Brutvogelgemeinschaften“ 1994), die auch in den intensiv gestalteten Freianlagen der Hotellerie kartiert werden können.

Ein Bird-watcher (Audio-Rekorder) wurde zu Beginn der Brutsaison am 01. bis 02. März 2023 in dem Gehölz im nördlichen Geltungsbereich installiert, v.a. um erste Hinweise auf Specht- oder Eulenaktivitäten zu erhalten. Insgesamt wurden abends 104, und morgens 84 Sequenzen mit >90% Wahrscheinlichkeit zugeordnet. Vier Arten wurden sicher zugewiesen. Ab der unteren Schwelle von fünf Gesangssequenzen wurde die erfasste Art mit „selten“, bei >10 als „stet“ berücksichtigt. Bei der Nachprüfung von Originalaufnahmen können entsprechend der Lautstärke auch Entfernungen vom Aufnahmeort abgeschätzt werden (abhängig von der Ruflautstärke ist trotz der Lärmkulisse der B 3A ein Radius von mind. 50 m durch die sensiblen Mikrofone abgedeckt).

Um die Relevanz des Gebiets für **Fledermäuse** im Übergang des Waldes zur Siedlungslage abschätzen zu können, wurden zwei nächtliche Detektorbegehungen, unterstützt von je drei entlang der westlichen Gebietsgrenze verteilten Horchboxen, durchgeführt.

Ergebnisse des Horchboxeinsatzes

Im nachfolgenden Diagramm sind alle automatisch erfassten Fledermausrufe aus allen Batcorder-Sessions zusammengefasst.

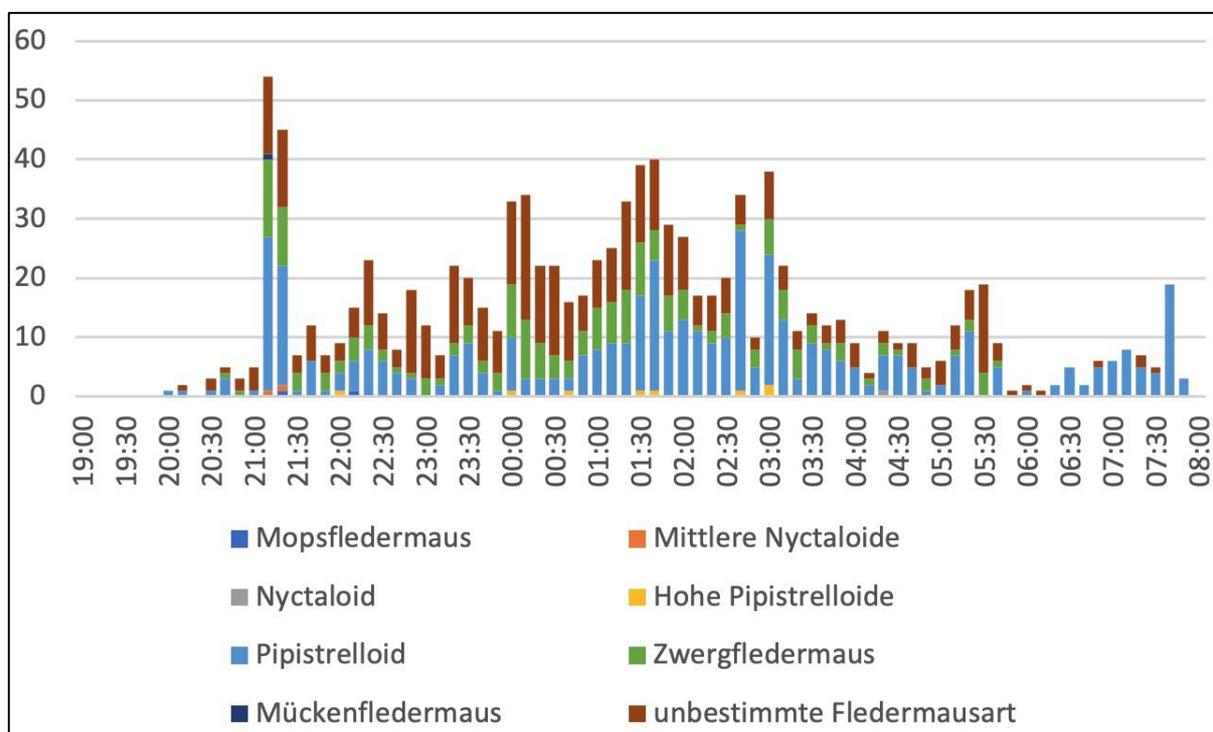


Abbildung 2: Nächtliche Aktivität aller Sessions an allen Standorten, ungeprüfte Rohdaten

Die grafische Darstellung der Rohdaten deutet ein breites Spektrum an Artengruppen an, von denen aber der überwiegende Teil mangels Validität ausselektiert werden kann.

Der Artnachweis kann aufgrund der Rufzahl und Zuordnungssicherheit lediglich für die weit verbreitete, synanthrope, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) geführt werden.

Wenige Rufe wurden automatisiert als „Mopsfledermaus“ (*Barbastella barbastellus*) ausgeschrieben. Die Nachvermessung ergab aber < 5 „untypische Rufe“ und „Variationen“² die den Schwellenwert für einen Artnachweis wird erreichen.

Der Nachweis für die Art Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) beschränkt sich ebenfalls auf zu wenige Rufe, die sich in der händischen Nachvermessung nicht mit ausreichender Sicherheit von denen der Zwergfledermaus unterschieden.

Insgesamt kann in Anbetracht der günstigen Standort-Vorauswahl im Mühlbachumfeld und am Waldrand nur von mäßigen Fledermausaktivitäten an der Nahtstelle zur Siedlung gesprochen werden. Diese sind v.a. von der allgegenwärtigen Zwergfledermaus bestimmt.

Ergebnisse aus den Detektorbegehungen

Im Rahmen der beiden Detektorbegehungen wurden die Wege im Kontakt zwischen Siedlung und Wald in mehreren Schleifen begangen.



Abbildung 3: Ergebnisse der Detektorbegehungen (ungefilterte Rohdaten) – Luftbild: Natureg.

regelmäßige bis hohe Aktivität zeigte die Zwergfledermaus die einzeln und in kleinen Gruppen an der Randstruktur hin und her patrouillierend bei der Jagd zu beobachten war. Es kann angenommen werden, dass die Art auch in der beleuchteten Ortslage von Stryck jagt und dort Quartiere besetzt hält.

² Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen

Die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) wurde am 31.5. mehrfach detektiert. In der händischen Auswertung konnten einige Ortungsrufe sicher zugeordnet werden.

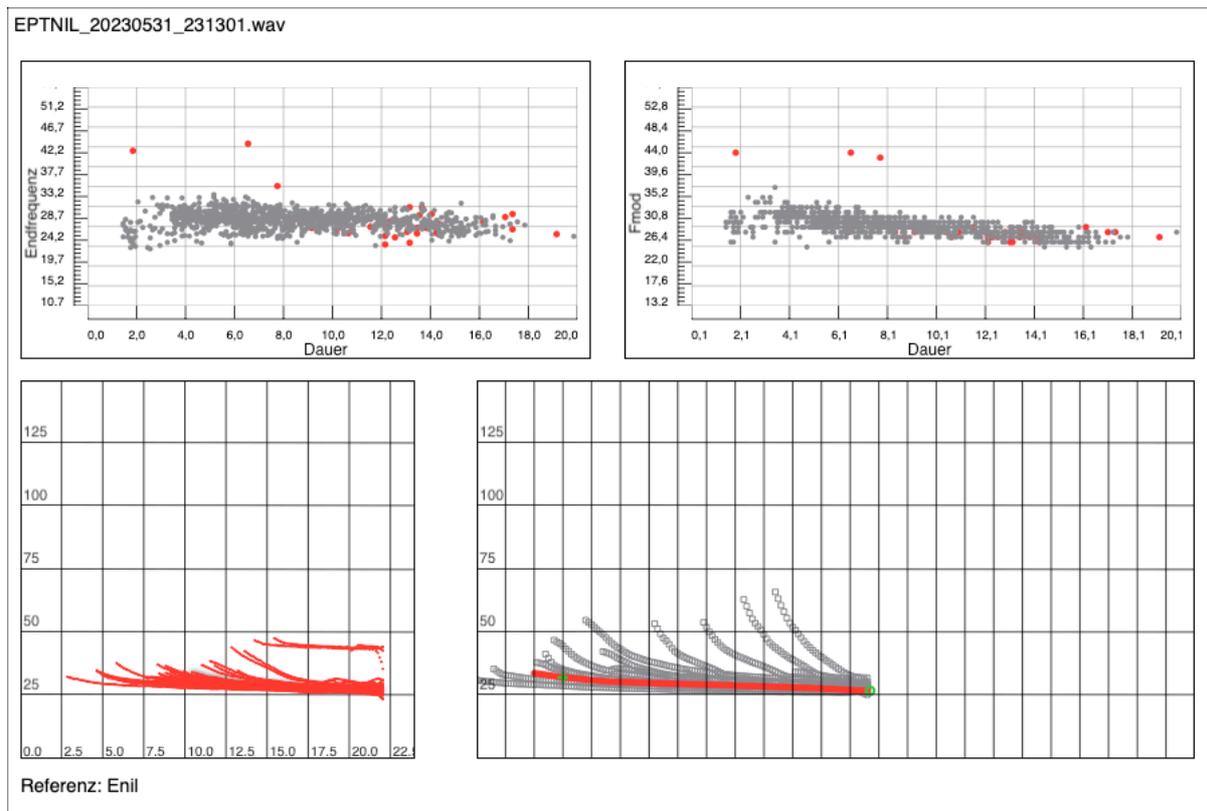


Abbildung 4: Nachvermessung und Bestätigung der Nordfledermaus (Rot: Aufnahme; Grau: Referenz der Fa, EcoObs)

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurde an beiden Begehungsterminen vereinzelt festgestellt und ebenfalls bei der vertiefenden Analyse bestätigt. Die insgesamt schwachen Eingangssignale sprechen für Jagdaktivität und Durchflug in größerer Höhe /Entfernung.

Beim Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und dem Artkomplex Brandt-/Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*) handelt es sich wiederum um Einzelnachweise, die sich nicht klar vom Großen Abendsegler, bzw. anderen Vertretern der Gattung *Myotis* abgrenzen lassen. Daher gehen diese Arten nicht in die Artenliste (s.u.) ein.

Die Datenlage indiziert insgesamt eine mäßige Bedeutung der Kontaktzone des Plangebiets zum Hochwald am Ettelsberg. Der Siedlungsrand scheint entlang des Waldmantels zur Jagdorientierung zu dienen. Eine besondere Funktion des Mühlbachlaufs ist nicht erkennbar. Lichtmeidende Fledermäuse wurden nicht festgestellt.

Sonstige Arten

Die Kontrolle der Haselmaus-Tubes fiel negativ aus und es wurden auch keine Fraßreste oder Kobel in den Gehölzen entdeckt. Es ist daher hinreichend unwahrscheinlich, dass die Art in Geltungsbereich vorkommt.

Besonders geschützte Reptilien oder Kerfe wurden ebenfalls nicht gefunden. Ein Vorkommen trockenheitsliebender, oder einschlägiger holzlebender, Arten ist hinreichend unwahrscheinlich.

Tabelle 1: Artenliste mit Arthinweisen und Statusangaben

Erläuterungen:

• Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

• Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

• Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

• Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatz- hin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brutplatz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vorrang-habitat/ Status im Plangebiet
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	2/-	IV	§§	(U1) 0	inaktiv/ lethargisch, kältetolerant, bei uns oft truppweise in Baumhöhlen von 11-02	Fernwanderer Wochenst. 04-M08, strukturbetont, auch im freien Luftraum, range <5 km	Gebäude wie Waldbäume, Strategie der Quartiernutzung in He ungesichert, im Winterquartier = (o) Waldrand, Rufzuordnung	W-S o
Nordfledermaus (Eptesicus nilsonii)	1/3	IV	§§	(U1) 0	Lethargisch, Stollen, Höhlen, Keller Bis -7°C, von 10-04	teils migrierend, Wochenst. E04 – E07 range 20-30 km, Jagdgebiet vielfältig	An oder in Gebäuden, Sommer- und Winterquartier = (o) Waldrand, Rufzuordnung	S-W-U o
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ lethargisch kältetolerant in Stollen von 11-03	Kulturfolger Wochenst. 04-M08, strukturbetont, range 10 km überall	Spalten(Fassaden)-Besiedler, Wochenstuben verschieden, hfg. Quartierwechsel, im Winterquartier = (o) Waldrand und Siedlung jagend	S (u)
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter mehrere, überall	A/H-S u
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrere, überall	S-G-W (u)
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter zwei singend, Garten	G-S-W u
Buntspecht (Dendrocopos major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Höhlenbrüter Gehölze rufend Wald	G-W (o)
Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Vagrant, Strichvogel	Schwerpunkt 12-05, tlw. Nachbruten	Freibrüter, Nadelbäume rufend, Wald	W-G x

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regional	Winterstatus Zusatz- hin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vorrang- habitat/ Status im Plangebiet
Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Strichvogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter, Nadelhölzer singend Wald	W-G (o)
Grünling (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter mehrere, überall	G-S u
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten mehrere, überall	G-S z
Hohltaube (Columba oenas)	-/-	Z	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 03-09	Höhlenbrüter Altholz singend in Wald	W x
Kleiber (Sitta europaea)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-06	Mit Vermörtelung ange- passte Höhlen r singend Wald	W-(G) (o)
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrere, überall	W-G-S u
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter mehrere, überall	W-G-(S) u
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste Grp. ruhend in Wald	W-G-(S) (o)
Ringeltaube (Columba palum- bus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste paarweise in Wald.	W-G-(S) (o)
Rotkehlchen (Erithacus rube- cula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter mehrere, überall	G-(W)-S u
Singdrossel (Turdus philome- los)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter auch Gar- tenstadt singend in Garten	G-S u
Waldbaumläufer (Certaia familiaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 03-07	Nischen(Ritzen)brüter Baumbrüter singend in Wald	W x
Wintergoldhähn- chen (Regulus regulus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter Freibrüter in Nadelbäumen einzel in Wald	W/N x
Zaunkönig (Troglodytes tro- glodytes)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher Win- terrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten mehrere überall	G-(W)-S u
Zilpzalp (Phylloscopus col- lybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah mehrere, überall	G-W-(S) u

3 Strukturen, Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich. Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an:

"Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen".

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2014) *"darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".*

Die festgestellten Arten sind flugfähig und haben in allen Lebensphasen mindestens über

einen Kilometerradius reichende Aktionsräume. Nominell ergibt sich ein Kontinuum, das das obere Ittertal mit der Ortslage Stryck integriert. Für eine Kontinuität der Bergwälder des Ettelsbergs mit dem Geltungsbereich in der Ortsrandzone haben sich keine Vorrangigkeiten ergeben.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Biotopschutz:

Im Plangebiet wurden keine geschützten Biotop i.S. § 30 BNatSchG bzw. 25 HENatG festgestellt.

Lebensraumtypen nach der EU-FFH-Richtlinie kommen nicht vor.

In einem relevanten Umkreis sind auch keine EU- NATURA 2000 -Gebiete ausgewiesen.

Artenschutzrechtlicher Rahmen:

Verbote der allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG:

Diese gelten nach Abschnitt 5 Satz 2 und 3 nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss. Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (pauschale Freistellung nach § 44(5) BNatSchG).

Im Gebiet wurden keine nach den Roten Listen gefährdeten oder geschützten Gefäßpflanzenarten oder nur national geschützten Tiere nachgewiesen.

Europäische Vogelarten und Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden kann, wäre eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüfraum:

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
5. (*Auszugsweise, sinngemäß*) Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut- und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotsverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer

Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.³

Artenschutz bei Vorhaben zur Umsetzung des Bebauungsplans:

Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" gilt (sinngemäß bezügl. Bauleitpl.):

Schädigungen sind alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

5 Konfliktanalyse und Maßnahmenanfordernis

5.1 Planerischer Rahmen

Mit dem Bebauungsplan wird mit einem Sondergebiet die Eigenentwicklung der Hotellerie am Ortsrand Stryck abgesichert. In den Plan werden wesentliche naturschützende Festsetzungen integriert, v.a.:

1. Erhalt standortgerechter Gehölze im Geltungsbereich,
2. dauerhafte gärtnerische Erhaltung der Grünflächen,
3. Schutz des Mühlbachs mit der standortheimischen Ufervegetation,
4. umweltfreundliche Beleuchtung und Schutz vor Lichtverschmutzung.

5.2 Folgenabschätzung

Gesetzlicher Biotopschutz:

Unbeachtlich!

Gesetzlicher Artenschutz:

Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb:

Im Zuge der Planumsetzung können Brutvögel in Gartengehölzen oder an Gebäuden, sowie übertragende Gebäudefleddermäuse, zu Schaden kommen. Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" wären direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, einzubeziehen. Zur Tötung führende Umstände des Hotelbetriebs, sind dagegen nicht einschlägig.

Eine Betroffenheit kann für brütende Arten im Zuge der Rodungen oder bei Fassaden- und Dacharbeiten entstehen. Gemäß der nachfolgenden überschläglichen Prüfung (Screening) können die Risiken durch Berücksichtigung des tatsächlichen Brutgeschehens im Eingriffsbereich hinlänglich vermieden werden.

³ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb:

Gemäß "Hessischem Artenschutzleitfaden" können Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Gebiet ist bereits von der Hotellerie am Ortsrand geprägt, durch die Satzung werden schon von daher keine neuartigen Risiken vorbereitet.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" betrifft das Verbot, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder der Ruhe dienende Gegenstand (z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume sowie die Wuchsorte geschützter Pflanzen) und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.

Ortsfeste, tatsächliche oder erforderliche, Brut- und Ruhestätten wurden nicht festgestellt. Deshalb tritt die Beurteilung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in den Vordergrund. Auf anteilig im Baubestand entstehende Entwicklungen hin können Brut- und Ruheplätze/Quartiere innerhalb des Habitatzusammenhangs verlagert werden, solange der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht verschlechtert wird. Die Ortslage Stryck und die gehölzreiche Lage unterhalb des Ettelsbergwaldes bieten aber im räumlichen Zusammenhang ein so vielschichtiges Angebot, dass keine Mangelentstehung in Betracht gezogen werden muss.

Artenschutzscreening

Aus der folgenden, gruppenweise zusammengefassten Übersicht wird erkennbar, dass die nachgewiesenen Arten nicht vertieft geprüft werden müssen. Die meisten zählen zu den flexiblen "Allerweltsarten" (nicht planungsrelevante Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW), die auch bislang unter den einwirkenden Vorbelastungsbedingungen keine Besiedlungshemmnisse entwickelt haben.

Gebäudebrüter: Vor baulichen Veränderungen an den gut gegliederten Gebäuden
sonst. Fledermäuse, im Geltungsbereich sind **verantwortliche Personen**⁴ gesetzlich
Blaumeise, veranlasst, in Bezug auf einschlägige artenschutzrechtliche Anforder-
Hausrotschwanz, ungen ihrer **Sorgfaltspflicht**⁵ nachzukommen. Um dem Tö-
Kohlmeise tungsverbot zu entgehen reicht es aus, Spalten fachkundig zu ver-
schließen. In der Umgebung sind eine Vielzahl an nutzbaren Quar-
tialalternativen vorhanden. Durch die geplanten baulichen Verände-
rungen sind ansonsten keine Beeinträchtigungen erkennbar.

**Höhlen- und Ni- Die festgestellten Arten können in Gehölzen des benachbarten
schenbrüter:** Waldrands ein Auskommen finden, der Geltungsbereich ist unbe-
Buntspecht, deutend.
Kleiber,
Waldbaumläufer

⁴ Der Begriff „verantwortliche Person“ definiert alle juristisch belangbaren Adressaten nach der Schadensregelung im Naturschutzrecht („Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person“ in § 19 (1) ff BNatSchG).

⁵ Die Sorgfaltspflicht betrifft wie oben erläutert alle Verantwortlichen, das betrifft im Bausektor alle Tätigkeiten, für die z.B. § 19 BauGB eingeführt wurde und kann Architekten, Bauunternehmer ebenso wie einbezogene Fachgutachter betreffen.

Horstbrüter: Brut- und Ruhestätten wurden im und am Geltungsbereich nicht kartiert. Grundsätzlich können diese Arten aber in allen höheren Gehölzen Nester bauen und auch brüten. Die Parkbäume im Gebiet sind zur Erhaltung festgesetzt, bei Veränderungen wäre auf eine eventuelle Bebrütung neu entstandener Horste Rücksicht zu nehmen.

Rabenkrähe,
Ringeltaube

Sonst. Freibrüter: Die Arten sind häufig und verbreitet. Sie leben im Waldrand oder gelten u.a. als typische „Gartenstadt“-Arten. Einzelne der (jährlich neu gebauten) Nester können auch in den Gehölzen der Parkanlagen angelegt werden. Die Amsel und der Zaunkönig belegen gelegentlich auch Nischen an Gebäuden. Zur Vermeidung von Tötungen reicht es aus, dass verantwortliche Personen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und ev. Rodungsbestände vorab auf ein tatsächliches Brutgeschehen hin kontrollieren. Im positiven Fall ist ein Zuwarten bis Brutende zumutbar.

Amsel, Buchfink,
Grünfink, Gimpel,
Kreuzschnabel,
Mönchsgrasmücke,
Rotkehlchen, Singdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zipzalp

Einzelart-Betrachtung:

Für alle Fledertiere und Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 soll einzeln erläutert werden, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Dieses sind Großer Abendsegler, Nord- u. Zwergfledermaus sowie Hohltaube.

<p>Abendsegler:</p>	<p>Artsteckbrief: Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können problemlos weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Bei uns werden v.a. Männchenquartiere gefunden. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere meist mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen (mind. 8 Baumhöhlen nach Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ Stand: 10.02.2022.).</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Bei den Begehungen wurden vereinzelte Jagdaktivitäten festgestellt. Die Strukturbefunde deuten nicht auf eine Quartiernutzung im Gebiet. Die Art jagt demnach wohl gelegentlich an dem Ettelsber-Waldrand. Wochenstuben kommen im Gebiet nicht vor, es könnten aber Sommerquartiere (Männchengesellschaften) in alten Bäumen an den umgebenden Waldhängen existieren.</p> <p>Planungsrisiken: Mit der Satzung werden keine negativen Auswirkungen für die Jagdaktivitäten des Großen Abendseglers vorbereitet.</p> <p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da keine Quartiere betroffen sind. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden nicht intensiviert, da am Gepräge des Ortsrands nichts verändert wird. Im Zuge der baulichen Umsetzungen sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>
---------------------	---

<p>Nordfledermaus:</p>	<p>Artsteckbrief: Die Gebäudefledermaus bevorzugt waldreiche Gebiete in höheren Lagen. Es werden oft weit auseinander liegende Jagdgebiete entlang fester Routen angefliegen in denen dann jeweils kleine Areale recht konservativ abgesucht werden (von Lichtwäldern bis hin zu einzelnen Straßenlaternen in der Siedlung). Bei uns sind bislang keine Wochenstuben oder Winterquartiere bekannt. Nichtreproduzierende Tiere verkriechen sich v.a. in Spalten an Gebäuden. Quartiertreu im Quartierverbund. Überwinterung von 10 bis 03, eher einzeln in Stollen, Kellern, wegen Kältetoleranz aber auch in Fassaden.</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Über die Horschboxergebnisse erfolgte keine Art-Determination. Bei der Begehung Ende Mai wurde die Art aber vereinzelt mit hinreichender Sicherheit detektiert. Ein Quartier wurde nicht festgestellt, alle Gebäudespalten sind aber ganzjährig potentiell durch die Tiere nutzbar.</p> <p>Planungsrisiken: Mit der Satzung werden keine negativen Auswirkungen für die festgestellten Jagdaktivitäten vorbereitet. Bei Baumaßnahmen an Gebäuden können in aller Art von Spalten Fledermäuse zu Schaden kommen. Zur Vermeidung ist den einschlägigen Sorgfaltspflichten nachzukommen.</p> <p>Befreiungslage: Vor Veränderungen an Unterschlupf-bietenden Gebäuden haben verantwortliche Personen ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen und Spalten auf einsitzende Fledermäuse hin zu kontrollieren. Funde sind der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Einem Tötungs- und Zerstörungsrisiko kann bei baulichen Maßnahmen in folgender Weise vorgebeugt werden: Bündig schließende Spalten mit Einschlußspuren erhalten mit zeitlichem Vorlauf eine Schürze, durch die Tiere aus- aber nicht einfliegen können. Bei strengem Frost sind die Hohlräume vorab endoskopisch zu kontrollieren und einsitzende Tiere fachkundig zu versorgen. Nicht abdeckbare Spalten(systeme) werden nach Feststellung der Besatzfreiheit ausgeschäumt oder direkt entfernt. Im Ferneren werden unmittelbare oder mittelbare Störungen nicht intensiviert, da am Gepräge des Ortsrands nichts verändert wird.</p>
<p>Zwergfledermaus:</p>	<p>Artsteckbrief: (Quelle v.a. LANUV NRW) Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen, als Kulturfolger vorkommen. Hauptjagdgebiete sind Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich auch parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen. Jagd in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, Leitstrukturen. Jagdgebiete i.M. 19 ha, im Radius 50 m bis 2,5 km um die Quartiere. Jagdbeginn ab der frühen Dämmerung. Sommerquartiere/Wochenstuben ab April/Mai, Spaltenverstecke an und in Gebäuden, nachrangig auch Baumquartiere oder Nistkästen. Wichtig scheint die räumliche Nähe der Wochenstuben zu größeren Gewässern. In NRW ortstreue Weibchenkolonien mit i.M. 80 bis max. 400 Tieren. Mehrere Quartiere im Verbund, Quartierwechsel i.M. alle 11 bis 12 Tage. Geburt Ab Mitte Juni. Ab Anfang/Mitte August Auflösung der Wochenstuben. Im Spätsommer gelegentlich invasionsartige Quartiererkundung. Ab Oktober/November bis März/Anfang April Winterruhe in oberirdischen Spaltenverstecken (Gebäude, Felspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. Nicht immer frostfrei bei geringer Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern (z.B. Marburger Schloss-Kasematte). Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier meist <50 km. (Artinformationen der LFU Bayern): Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten.</p>

	<p>Nachweisort und Revierengrenzung: Die Art ist bei allen Arten der Dokumentation nachgewiesen worden und stellte mit Abstand die meisten identifizierten Rufe und Beobachtungen. Es wurden nur Jagdaktivitäten beobachtet, Quartiernutzungen sind nicht bekannt geworden.</p>
	<p>Planungsrisiken: Mit der Satzung werden keine negativen Auswirkungen für die festgestellten Jagdaktivitäten vorbereitet. Im Bereich der vorh. Bebauung könnten mindestens individuelle Quartiere in aller Art von Spalten bestehen. Bei allen möglichen anfallenden Bauarbeiten an Fassaden und Dächern sind deshalb in tatsächlich genutzten Fledermausquartieren auch Tötungen in Betracht zu ziehen.</p>
	<p>Befreiungslage: Vor Veränderungen an Unterschlupf-bietenden Gebäuden haben verantwortliche Personen ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen und Spalten auf einsitzende Fledermäuse hin zu kontrollieren. Funde sind umgehend der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Einem Tötungs- und Zerstörungsrisiko kann bei baulichen Maßnahmen in folgender Weise vorgebeugt werden: Bündig schließende Spalten mit Einflugspuren erhalten mit zeitlichem Vorlauf eine Schürze, durch die Tiere aus- aber nicht einfliegen können. In der Wochenstubenzeit und bei strengem Frost sind die Hohlräume vorab durch eine dazu befähigte Person endoskopisch zu kontrollieren und einzeln einsitzende Tiere sind fachkundig zu versorgen. Bei der Feststellung ganzer Wochenstuben ist bis zu deren Auflösung zuzuwarten. Können durch eine umfangreiche Baumaßnahme mehr als ein einzelnes Quartier im Verbund betroffen sein, bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde die fachgerechte Einbeziehung von künstlichen Ersatzquartieren in die weitere Bauplanung. Ansonsten werden nicht abdeckbare Spalten(systeme) nach Feststellung der Besatzfreiheit ausgeschäumt oder direkt entfernt. Im Ferneren werden unmittelbare oder mittelbare Störungen insgesamt nicht intensiviert, da am Gepräge des Ortsrands nichts verändert wird.</p>

<p>Hohltaube:</p>	<p>Artsteckbrief: Die Hohltaube ist eine Teilzieherin, die bei uns von Februar bis November in alten Wäldern und Parkanlagen auftritt. Die Art balzt ab Februar und brütet ab März bis September v.a. in wechselnden Höhlen an alten Laubbäumen, bevorzugt Buchen, da sie eine klassische Folgebesiedlerin des Schwarzspechts ist. Auch Nistkästen für Großhöhlenbrüter werden angenommen. Bei Konkurrenz um gute Brutplätze unterliegt sie anderen Höhlenbrütern. Sie kann aber relativ witterungsexponierte Plätze nutzen. Mehrmals im Jahr werden jeweils zwei Eier erbrütet. Ernährt sich vegetabilisch von Samen, die überwiegend im Offenland, auch von Äckern, gesammelt werden. Zur Brutzeit Aktionsradien von 1-3 km, bei Siedlungsdichten selten >1/2 km². Abhängig von der Brutplatzdichte gelegentlich Koloniebildungen, übers Jahr überwiegend gesellig. Fluchtdistanz ab 30 m.</p>
	<p>Nachweisort und Revierengrenzung: Deutlich außerhalb! Balzend im Hochwald am Ettelsberghang, im Geltungsbereich keine nutzbaren Baumhöhlen, Brutrevier nicht abgrenzbar, Nahrungsareal in umgebender Agrarlandschaft.</p>
	<p>Planungsrisiken: Die Art ist nicht betroffen, da der Brutplatz deutlich abseitig liegt. Die Nahrungsbeziehungen erstrecken sich auf die Kulturlandschaftszusammenhänge der weiteren Umgebung.</p>
	<p>Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Das Screening hat ergeben, dass Risiken für eine artenschutzrechtlich bedingte Nichtumsetzbarkeit der Planung nicht erkennbar sind.

5.3 Hinweise zu Schutz-, Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Entlang des Mühlbachs wachsen ausbreitungsaggressive Neophyten. Belastungen aus Diasporen- und Pflanzenmaterial dürfen keinesfalls in den Fließweg zur Itter gelangen oder mit Bodentransporten in die freie Landschaft verbreitet werden. Ein fachkundiges Zurückdrängen oder Eliminieren der betreffenden Arten ist geboten.

Zur Vermeidung von Tötungen geschützter Tiere haben verantwortliche Personen ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen und Rodungen vorab auf ein tatsächliches Brutgeschehen hin zu kontrollieren. Im positiven Fall ist mit den Arbeiten bis zum Brutende zu warten.

Vor Veränderungen an unterschlupfbietenden Gebäuden ist auf einsitzende Fledermäuse oder Vögel in Hohlräumen zu achten. Bündig schließende Spalten mit Einflugspuren werden vorsorglich mit einer Schürze verschlossen, durch die Tiere aus- aber nicht mehr einfliegen können. Bei strengem Frost sind die Hohlräume vorab endoskopisch zu kontrollieren, einsitzende Tiere sind fachkundig zu versorgen. Nicht abdeckbare Spalten(systeme) werden nach Feststellung der Besatzfreiheit ausgeschäumt oder direkt entfernt. Erforderlichenfalls ist eine geeignete Wochenstuben- bzw. Brutlücke abzuwarten. Vor Umbauten, bei denen eine Wochenstube der Zwergfledermaus zu Schaden kommen kann, kann die Bereitstellung eines alternativen Nistplatzangebots (z.B. in Form von Fledermauskästen) erforderlich werden. Die näheren Vorsorgeanforderungen und die Ausführung von Ersatzangeboten sind einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.4 Fazit, resultierende Anforderungen an die Planebene

Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

In artenschutzrechtlicher Hinsicht wird bei keiner relevanten Tier- und Pflanzenart durch einen Satzungsbeschluss das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vorbereitet. Ausführungsbezogen sind die Sorgfaltspflichten gem. § 19 BNatSchG zu beachten, denen durch Beachtung tatsächlicher Bruten ausreichend entsprochen wird.

Aufgestellt

Büro Groß & Hausmann GbR, Weimar/Lahn

Lageplan Bestandsaufnahme der Biotop und Artenhinweise